

Was gilt neu im ÖLN?

Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft

Version 10. November 2022

Bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wurden Bestimmungen des ÖLN angepasst. Die Änderungen treten mit Ausnahme bei der Nährstoffbilanz am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nährstoffbilanz

Der bisher geltende Fehlerbereich in der Nährstoffbilanz von +10 % beim Phosphor und beim Stickstoff wird auf 2024 gestrichen. Die Bilanz der beiden Nährstoffe muss gesamtbetrieblich ab dem Jahr 2024 dem Bedarf der Kulturen entsprechen, die entsprechenden Kontrollen dazu erfolgen ab Anfang 2025 (Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und Ziff. 2.1.6 Direktzahlungsverordnung [DZV]). Mit dieser Regelung soll eine weitere Reduktion der Nährstoffüberschüsse erreicht werden.

Pflanzenschutzmittel

Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Neu gilt im ÖLN, dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen (Art. 18 Abs. 4 DVZ).

Mit dieser neuen Anforderung soll erreicht werden, dass die Behandlungen prioritär mit Wirkstoffen mit geringerem Risikopotenzial durchgeführt werden. Diese Massnahme trägt wesentlich zur Erreichung des Ziels bei, die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern.

Tabelle 1: Liste der, vom Anwendungsverbot betroffenen, Wirkstoffe (Anh. 1 Ziff. 6.1 DZV):

Wirkstoff	Produktgruppe	Betroffene Kulturen	Produkte (Beispiele)
alpha-Cypermethrin Cypermethrin Deltamethrin Etofenprox lambda-Cyhalothrin	Insektizid (Pyrethroid)	Gemüse-, Obst und Ackerbau	Fastac Perlen ¹ , Cypermethrin Decis Protech, Aligator, Blocker Techno 10 CS, Ravane 50, Karate Zeon, TAK 50 EG u. w.
Dimethachlor	Herbizid	Raps	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan 3
Metazachlor	Herbizid	Raps	Butisan S, Devrinol Plus u. w.
Nicosulfuron	Herbizid	Mais	Dasul Extra, Elumis, Hector Max u. w.
S-Metolachlor ²	Herbizid	Raps	Dual Gold, Lumax, Calado, Deluge u. w.
Terbuthylazin	Herbizid	Mais	Gardo Gold, Aspect, Spectrum Gold, Successor T u. w.

¹ Aufbrauchfrist 30.6.2023

² Mit Sonderbewilligung möglich

Von diesem Anwendungsverbot ausgenommen sind Anwendungen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotential möglich ist. Anwendungen sind erlaubt, wenn:

- a. eine kantonale Sonderbewilligung eingeholt wurde. Die zuständigen kantonalen Fachstellen sind weiterhin für die Erteilung von zeitlich befristeten Sonderbewilligungen zuständig (Art. 18 Abs. 7 Bst. a DZV); oder
- b. das BLW diese Indikationen (Kulturen/Schaderreger) in der DZV festgelegt hat. Bei folgenden Kulturen dürfen gegen folgende Schaderreger die entsprechenden Wirkstoffe, die oben genannt wurden, eingesetzt werden (Anh. 1 Ziff. 6.1.2 DZV):

Tabelle 2: Indikationen (Kulturen/Schaderreger-Kombinationen), die vom Anwendungsverbot im ÖLN ausgenommen sind

Kultur	Schaderreger
Baby-Leaf Brassicaceae	Erdföhe
Baby-Leaf Chenopodiaceae	Erdföhe
Bohnen	Erdruppen
Chicorée	Erdruppen
Cima di Rapa	Erdföhe, Erdruppen, Kohldrehherzgallmücke, Kohlschabe, Minierfliegen, Unkräuter
Erbsen	Erbsenwickler
Kardy	Erdruppen
Karotten	Erdruppen, Möhrenfliege
Knollensellerie	Möhrenfliege
Kohlarten	Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohlgallenrüssler, Minierfliegen, Rapsstängelrüssler, Unkräuter
Mangold	Erdföhe
Meerrettich	Erdföhe, Erdruppen
Pastinake	Möhrenblattfloh, Möhrenfliege
Radies	Erdföhe, Unkräuter
Rande	Erdföhe, Erdruppen
Rettich	Erdföhe, Unkräuter
Rucola	Unkräuter
Spargel	Minierfliegen, Spargelfliege
Speisekohlrüben	Erdföhe, Erdruppen, Unkräuter
Spinat	Erdföhe
Stangensellerie	Möhrenfliege
Wurzelpetersilie	Möhrenblattfloh, Möhrenfliege

Weitere Änderungen: Neu gilt das Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel ab dem 15. November bis zum 15. Februar statt wie bisher ab dem 1. November bis zum 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2.1 DZV). Es hat sich gezeigt, dass besonders im Getreidebau der Einsatz von Herbiziden je nach Situation im Herbst wirksamer und zeitgerechter ist als bei einer Verschiebung der Anwendung ins Frühjahr.

Das Verbot, Voraufbau-Herbizide nach dem 10. Oktober einzusetzen, wurde aufgehoben, da die meisten Herbizide sowohl im Voraufbau als auch im Nachaufbau einsetzbar sind.

Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von PSM

Neu gelten im ÖLN Mindestanforderungen zur Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln – und zwar unabhängig vom eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen gibt es ein Punktesystem. Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahlen sind in den AGRIDEA-Merkblättern zur Reduktion von Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben (siehe Literatur und weiterführende Informationen unten). Betriebsleitende sollen diejenigen Massnahmen auswählen, die für ihre spezifische betriebliche Situation am geeignetsten sind.

Folgende Punktzahl muss im ÖLN erreicht werden (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4 DZV):

- a. Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel: mindestens 1 Punkt;
- b. Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Von dieser ÖLN-Anforderung ausgenommen sind die Einzelstockbehandlung sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten zusätzlich weiterhin die produktspezifischen Auflagen (Spe3-Sätze auf dem Produktetikett).

Eine mögliche Massnahme gegen Abschwemmung ist das Anlegen eines bewachsenen Pufferstreifens. Dieser Pufferstreifen muss zum Zeitpunkt der Anwendung bewachsen sein. Es ist möglich, auf dem Pufferstreifen eine Biodiversitätsförderfläche (BFF) auf der offenen Ackerfläche anzulegen. Der Pufferstreifen muss dort angelegt werden, wo das Gefälle in Richtung Oberflächengewässer oder entwässerte Strasse bzw. Weg weist. Liegt eine Kultur mehr als 6 Meter von einem Oberflächengewässer oder einer entwässerten Strasse bzw. Weg entfernt, gilt sie nicht mehr als angrenzend. Die bewachsenen Pufferstreifen und die begrünten Vorgewende von jeweils max. 6 Meter Breite können zur Kulturlfläche gerechnet werden und dürfen in diesem Fall auch gemulcht werden.

Wenn in Dauerkulturen kein Vorgewende vorhanden ist, dann reicht eine Begrünung zwischen den Reihen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Eine Strasse oder ein Weg gilt als entwässert, wenn sie – z. B. über einen Einlaufschacht - in ein Oberflächengewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Strassen und Wege, die über die Schulter auf die benachbarte Fläche entwässert werden, gelten nicht als entwässert.

Pflanzenschutzgeräte

Alle Pflanzenschutzgeräte mit mehr als 400 l Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgestattet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Das System zur Innenreinigung der Spritze ist für Spritzgerät mit Gun nicht obligatorisch. Die Spülung des Schlauches und des Guns muss jedoch auf dem Feld erfolgen.

Biodiversitätsförderung

Anrechenbarkeit der Nützlingsstreifen

Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen werden ab 2023 an den angemessenen Anteil Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 DZV angerechnet. Auf der offenen Ackerfläche wird die gesamte angelegte Fläche der Nützlingsstreifen angerechnet. In Dauerkulturen werden 5 % der Fläche der Dauerkultur als Nützlingsstreifen angerechnet. Der bisherige Biodiversitätsförderflächen-Typ «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» wird aufgehoben.

Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Ab 2024 müssen Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone mindestens 3,5 % ihrer Ackerfläche in diesen Zonen mit Biodiversitätsförderflächen anlegen. Anrechenbar sind: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie Getreide in weiter Reihe. Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q DZV) erfüllt werden. Betriebe, die Flächen mit Getreide in weiter Reihe für die Anrechnung an die 3,5 % anlegen, dürfen genau diese Fläche ab 2024 auch beim angemessenen Anteil Biodiversitätsförderfläche nach Art. 14 DZV anrechnen lassen.

Der Anteil BFF auf Ackerfläche kann, wie andere Teile des ÖLN auch, gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Betrieben erfüllt werden. Die offene Ackerfläche der beteiligten Betriebe wird zusammen gezählt. Auf welchem Betrieb die BFF angelegt werden, ist frei wählbar.

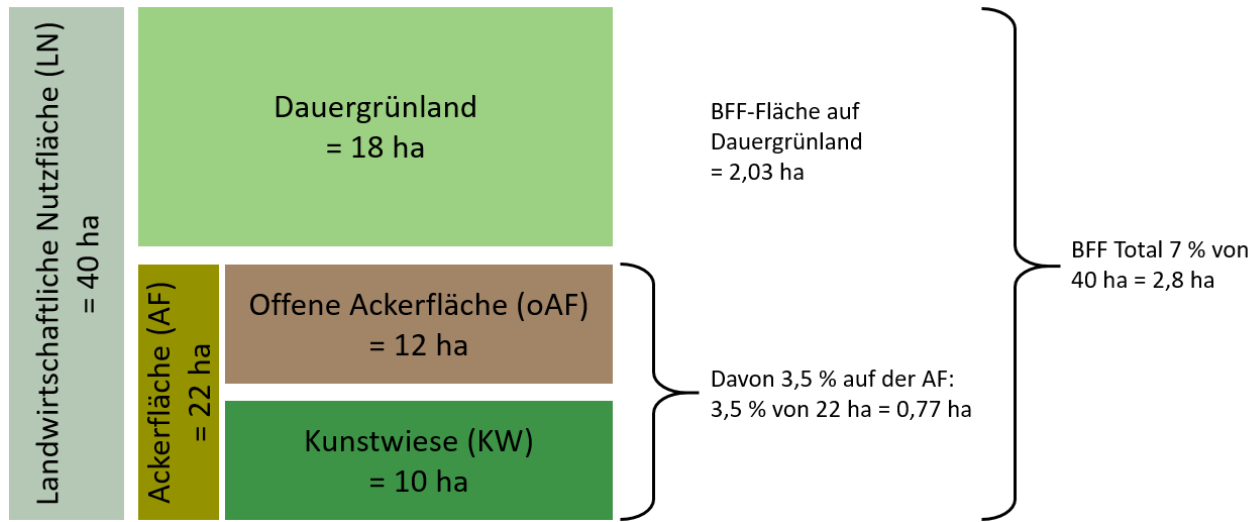


Abbildung 1: Berechnungsbeispiel für 7 % BFF mit 3,5 % Acker-BFF

Hinweis

Für Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte zum Zeitpunkt der Programm-Anmeldung (Herbsterhebung) an Ihr kantonales Landwirtschaftsamt.

Literatur und weiterführende Informationen

- Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau
- Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau
- Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau und in Strauchbeeren

Diese AGRIDEA-Merkblätter sind im AGRIDEA-Shop (www.agridea.ch) erhältlich.

Impressum

Herausgeberin AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
+41 (0)52 354 91 00
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Autor/innen Martina Rösch,
Michel Amaudruz,
AGRIDEA

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft

© AGRIDEA, November 2022

